

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Stellungnahme

Datum:

6. April 2007

Zahl:

-2V-BG-4813/3-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:

Dr. Glantschnig

Telefon:

05 0 536 – 30204

Fax:

05 0 536 – 30200

e-mail:

post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion

Stubenring 1
 1011 WIEN

per e-Mail an: post@III7.bmwa.gv.at

Zu den mit do. Schreiben GZ BMWA-462.212/0016-III/7/2007, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN:

Bemühungen, um den steigenden Bedarf an Arbeitskräften in der Pflege- und Altenbetreuung abzudecken, sind grundsätzlich unterstützenswert. Der vorgelegte Entwurf beschränkt sich darauf Rechtsgrundlagen für die Rund-um-die-Uhr-Betreuung daheim unter Berücksichtigung der arbeits-, sozial- und berufsrechtlichen Vorschriften zu schaffen. Die Ausübung pflegerischer Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes durch Betreuungskräfte wird damit aber nicht legalisiert.

In der Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 3 wird als „Betreuung“ ausdrücklich nur eine Tätigkeit beschrieben, die in der Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung besteht, soweit diese Tätigkeiten nicht dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GUKG), BGBl. I Nr. 108/1997 unterliegen, sowie sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten.“ Diese Abgrenzung wird allerdings

aller Voraussicht nach insofern den tatsächlichen Erfordernissen nicht gerecht, weil damit etwa nicht einmal eine Handlungskompetenz im Rahmen der Medikamenteneinnahme abgedeckt wird. Diese Tätigkeit unterliegt nämlich dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bzw. ist nur den Angehörigen erlaubt. Nachdem aber erfahrungsgemäß nahezu alle pflegebedürftigen Menschen auf eine medikamentöse Unterstützung angewiesen sind, erscheint ein derartig eingegrenzt Tätigkeitsfeld nicht bedarfsgerecht zu sein.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu Art. 1 – Hausbetreuungsgesetz:

Zu § 1:

Es stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, Betreuungstätigkeiten an Personen, die nicht mindestens Pflegegeld ab der Pflegestufe 3 beziehen, nur dann der gegenständlichen Regelung zu unterstellen, wenn die zur betreuende Person „wegen einer nachweislichen Demenzerkrankung“ einen ständigen Betreuungsbedarf hat. Nachdem bekanntermaßen die Demenz unterschiedlichst verursachte Krankheitsformen umfasst, andererseits aber alleine der nachweisliche ständige Betreuungsbedarf maßgeblich sein kann, sollte sich die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Regelungen darauf beschränken, letzteren Umstand alleine als maßgeblich festzulegen. Überdies stellt sich die Frage, ob tatsächlich der Pflegegeldbezug als alleiniger Anknüpfungspunkt vorgesehen werden sollte, oder ob nicht auch bereits ein Anspruch darauf – ohne dass ein derartiger Bezug tatsächlich beantragt wurde – ausreichen soll?

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochen, sollte im Abs. 3 im Rahmen der „Betreuung“ auch die Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme ausdrücklich als zulässige Tätigkeit vorgesehen werden.

Zu § 3:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Unterbrechung der Arbeitszeit durch Ruhepause, die auch frei von Arbeitsbereitschaft sein müssen, dürfte den praktischen Erfordernissen nicht gerecht werden. Nachdem nach § 1 Abs. 2 lit. b ausdrücklich der „Ständige Betreuungsbedarf“ als Anwendungsvoraussetzung vorgesehen ist, wird im Bedarfsfall die Betreuungsperson wohl auch in den Ruhepausen zur Leistung der nötigen Unterstützung der zu betreuenden Person zur Verfügung stehen müssen.

In dieser Regelung über die Arbeitsverhältnisse zu Privathaushalten müssten auch Fälle berücksichtigt werden, wo die betreuungsbedürftige Person vorübergehend einer stationären Behandlung in einer Krankenanstalt bedarf?

Zu § 5:

Um sicherzustellen, dass die Betreuungskraft auch in der Lage ist, die ihr vorgegebenen Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall entsprechend kompetent wahrzunehmen und nicht etwa erst verspätet erforderliche ärztliche Hilfe anfordert, sollte entweder eine regelmäßige Beaufsichtigung durch eine diplomierte Fachkraft vorgesehen werden oder für solche Betreuungspersonen zumindest die „Basisausbildung“ für Heimhilfen verlangt werden. Bekanntermaßen verfügen die ausländischen Pflegekräfte, welche Anlass für die vorgeschlagene Regelung sind, in der Regel über eine derartige Basisausbildung.

Zu Art. 2 – Änderung der Gewerbeordnung 1994:

Die im geplanten § 159 Gewerbetreibenden, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zugestanden „haushaltsnahen Dienstleistungen“ entsprechen weitgehend den Aufgaben, die den sog. Heimhelfer/innen im Sinne der am 6. Dezember 2004 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe vorbehalten sind. Die Zuständigkeit des Bundes für die Regelung dieser Tätigkeiten muss daher in Zweifel gezogen werden. Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen genannte Kompetenzgrundlage für den Entwurf muss demnach hinsichtlich Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) in Frage gestellt werden.

Ungeachtet der kompetenzrechtlichen Problematik sei angemerkt, dass das Tätigkeitsfeld der Personenbetreuung wohl auch – wie im Allgemeinen Teil der Stellungnahme ausgeführt – die Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme mitumfassen sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

Adernig